

# Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin vom 25. April 1996

(FU-Mitteilungen 6/1997 vom 21. März 1997)

*Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet. Erziehungswissenschaft gehört jetzt zum Fachbereich „Erziehungswissenschaft und Psychologie“.*

## § 1 Zweck der Prüfung

In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Die Diplomprüfung bildet den berufs- und tätigkeitsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Erziehungswissenschaft.

## § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Diplompädagogin“ bzw. „Diplompädagoge“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“).

## § 3 Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel nach einem Studium von vier Semestern abgelegt werden. Die Diplomprüfung schließt das Studium ab. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten neun Semester.
- (2) Prüfungsfächer sind das Hauptfach Erziehungswissenschaft sowie die beiden Nebenfächer Psychologie und Soziologie.
- (3) Die Prüfungen in Psychologie und Soziologie sind Prüfungsteile der Diplomprüfung. Jedoch ist die Prüfung in einem dieser beiden Prüfungsfächer nach Wahl der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten gleichzeitig mit der Diplomvorprüfung abzulegen. Es können auch beide Prüfungen zusammen mit der Diplomvorprüfung abgelegt werden. Wird eine der beiden Prüfungen nicht zusammen mit der Vorprüfung abgelegt, so kann sie während des weiteren Studienablaufs abgelegt werden. Sie muss spätestens im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt werden.
- (4) In jedem Nebenfach ist 1 Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen.
- (5) Der Diplomprüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass das gesamte Diplomprüfungsverfahren neun Monate nach der Meldung zur Prüfung nicht überschreitet.

## § 4 Diplomprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen wird der Diplomprüfungsausschuss für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft an der Freien Universität Berlin eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und

Sportwissenschaft vom Fachbereichsrat für zwei Jahre bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine Akademische Mitarbeiterin bzw. ein Akademischer Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student im Hauptstudium an. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihr/e/sein/e Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind Professorinnen bzw. Professoren. An den Sitzungen des Ausschusses nimmt eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter des Prüfungsbüros mit Rede-recht teil. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt davon unberührt.

- (3) Der Diplomprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist hierfür dem Fachbereichsrat verantwortlich.
- (4) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

## § 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung des Studienverlaufs, der Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Belastung der Prüfungsberechtigten die Prüferinnen bzw. Prüfer. Der Diplomprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für die mündlichen Prüfungen, wobei nach Möglichkeit die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Bei Konflikten hinsichtlich der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern entscheidet der Rat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Diplomprüfungsausschuss für Erziehungswissenschaft nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplomvorprüfung in diesem Studiengang. Soweit in dieser Prüfung Studienteile fehlen, die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft Gegenstand der Diplomvorprü-

fung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle von Vorprüfungen oder Zwischenprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen ist bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Für das Verfahren der besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 Abs. 2 und 4 BerlHG gilt § 13 Abs. 4 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. 01. 1994.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Benotungen – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können im Einzelfall als Praktikumsersatz anerkannt werden.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Diplomprüfungsausschuss. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim Diplomprüfungsausschuss vorzulegen.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der

Prüfung zurücktritt. In diesem Fall gilt der Prüfungsteil, zu dem die Prüfungsleistung gehört, als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Entscheidungen des Diplomprüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

## § 8 Ziel, Umfang, Art und Dauer der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, d.h. dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst die Prüfung in Erziehungswissenschaft. Hinsichtlich der Prüfung in den Nebenfächern gilt § 3 Abs. 3 hinsichtlich der Prüfungsdauer Abs. 5.

(3) Die Prüfungsteile in der Diplomvorprüfung umfassen jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind vor den mündlichen zu erbringen. Werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ (§ 13 Abs. 2) bewertet, schließen sich dennoch die mündlichen Prüfungen an. Das Ergebnis der schriftlichen Leistungen soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben werden.

- (4) Die schriftlichen Leistungsformen werden erbracht entweder
- a) durch eine vierstündige Klausurarbeit oder
  - b) durch zwei benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen (§ 11 Abs. 3).

Die Studentin bzw. der Student kann zwischen beiden Leistungsformen wählen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6).

(5) Die mündlichen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung werden erbracht durch eine Prüfung in zwei Themenbereichen aus den Gegenstandsbereichen der Erziehungswissenschaft gem. § 10 Abs. 1 Studienordnung, die ca. 30 Minuten dauert.

(6) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen hat die bzw. der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses zu gestatten, dass Prüfungsleistungen statt in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden können.

(7) Die Diplomvorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des betreffenden Semesters abzuschließen, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgte.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich auf einem Formblatt zu dem vom Diplomprüfungsausschuss festgelegten Termin in der Regel im vierten Semester zu stellen. Wird eine der beiden Nebenfachprüfungen in Psychologie oder Soziologie nicht zusammen mit der Diplomvorprüfung abgelegt (§ 3 Abs. 3), so kann der Antrag auf Zulassung zur Prüfung im zweiten Nebenfach jeweils zu den gemäß Satz 1 festgelegten Terminen gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung über den Bildungsgang,
  2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
  3. Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin für das vorangegangene Semester,
  4. Angabe des zu prüfenden Nebenfaches, sofern nur eines geprüft werden soll, sowie Vorlage des in § 11 StO geforderten unbenoteten Leistungsnachweises,
  5. Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Grundstudiums in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft mindestens 24 SWS, gewählte erziehungswissenschaftliche Studienrichtung mindestens 16 SWS, persönliche Schwerpunktbildung mindestens 11 SWS) durch Vorlage des Studienbuchs bzw. entsprechender, an anderen Hochschulen ausgegebener Unterlagen, so wie durch Vorlage der in der Studienordnung in § 10 Abs. 2 geforderten 4 unbenoteten Leistungsnachweise und eines unbenoteten Leistungsnachweises über die empirisch-statistischen Verfahren,
  6. Erklärung, ob die schriftlichen Prüfungsleistungen durch eine Klausur oder durch benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden sollen (§ 8 Abs. 4),
  7. Vorschläge für die Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern,
  8. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Diplomvorprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen Hochschule nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in diesem Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  9. eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist.
- (3) Ist es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht möglich, die in Abs. 2 geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen, soweit die Beibringung nicht durch gesetzliche Regelungen zwingend vorgeschrieben ist.
- (4) Nachweise über Studienleistungen aus dem Semester, in dem die Meldung erfolgt, sind in der Regel bis zum Semesterende nachzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung enthält in diesem Fall den Vorbehalt, dass die Zulassung nach Ablauf einer in der Entscheidung zu bestimmenden Frist zu widerrufen ist,

wenn die fehlenden Leistungsnachweise bis dahin nicht nachgereicht werden.

### § 10 Zulassung

(1) Der Diplomprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2). Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.

### § 11 Klausuren und benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In der Klausurarbeit soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Fachs erkennen und Wege zu seiner Lösung aufzeigen kann.

(2) Prüferinnen bzw. Prüfer schlagen dem Diplomprüfungsausschuss im Benehmen mit der Studentin bzw. dem Studenten den zu bearbeitenden Themenbereich vor, der eine exemplarische Behandlung eines der für den Studiengang vorgesehenen Gegenstandsbereiche gewährleistet, sowie gegebenenfalls Hilfsmittel (insbesondere Lexika, Texte, Statistiken). Aus diesem Themenbereich werden auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. der Prüfer vom Diplomprüfungsausschuss drei Themen zur Auswahl als Klausuraufgabe gestellt.

(3) Benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen werden aufgrund einer Hausarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung erworben. Für die Benotung gelten die Regelungen von § 13 Abs. 1. Gruppenarbeiten sind möglich (§ 18 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend).

(4) Die beiden nach § 8 Abs. 4 b) die Klausur ersetzenden, benoteten Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind vor der jeweiligen mündlichen Prüfung einzureichen. Zur Bewertung wird entsprechend § 13 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet, in die beide benotete Leistungsnachweise gleichwertig eingehen.

(5) Klausuren und benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gem. § 13 bewertet.

### § 12 Mündliche Prüfungen

(1) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung muss vor Beginn einer mündlichen Prüfung vorliegen.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Bei Kollegialprüfungen werden die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten im jeweiligen Prüfungsfach von der Fachprüferin bzw. vom Fachprüfer geprüft und die jeweilige Leistung von dieser

bzw. diesem nach Anhörung der übrigen Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 bewertet.

(4) Bei Prüfungen, die von einer Prüferin bzw. von einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen werden, wird die Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der Prüferin bzw. dem Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 bewertet.

(5) Bei Gruppenprüfungen sind, sofern sie als Kollegialprüfungen durchgeführt werden, nicht mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zuzulassen. Bei Gruppenprüfungen, die von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen werden, können bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen werden. Die Prüfungszeit ist entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten zu vervielfachen.

(6) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind von der Kollegialprüferin bzw. dem Kollegialprüfer oder von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu protokollieren. Bei Gruppenprüfungen ist der individuelle Anteil am Prüfungsgespräch auszuweisen.

(7) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nimmt an der Beratung der Prüfungsbewertung nicht teil. Das Ergebnis ist ihr bzw. ihm im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(8) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfung in einem Prüfungsteil nur aus einer Prüfungsleistung, die auch nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten ist, so ist deren Note gleichzeitig die in diesem Prüfungsteil erzielte Note. Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten sind, wird im Falle abweichender Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Besteht die Prüfung in einem Prüfungsteil aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note für diesen Prüfungsteil als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der Prüfungsteile mindestens „ausreichend (4,0)“ sind.

(4) Wird eine Gesamtnote gebildet, so errechnet sie sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsteile.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Bei der Bildung der Noten der Prüfungsteile und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung dieser Prüfungsteile oder der ganzen Diplomvorprüfung ist zulässig.

(2) Eine Studentin bzw. ein Student soll die Wiederholungsprüfung in der Regel spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen.

## § 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsteilen erzielten Noten, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer enthält. Es kann erst ausgegeben werden, wenn nachzureichende Nachweise über Studienleistungen aus dem Semester, in dem die Meldung zur Diplomvorprüfung erfolgte, vorgelegt worden sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Diplomprüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst die Diplomarbeit und Fachprüfungen im Hauptfach Erziehungswissenschaft und gegebenenfalls in demjenigen der beiden Fächer Psychologie und Soziologie, das nicht zusammen mit der Diplomvorprüfung geprüft worden ist; für eine derartige Nebenfachprüfung gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

(2) Zur Prüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft gehören folgenden Prüfungsteile:

1. die Diplomarbeit
2. eine mündliche Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft
3. eine mündliche Prüfung in einer der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen:

- Erwachsenenbildung und berufliche Weiterbildung
  - Kleinkindpädagogik
  - Sozialpädagogik
4. eine mündliche Prüfung in dem Wahlpflichtfach.

Wahlpflichtfächer sind:

- In Erwachsenenbildung und beruflicher Weiterbildung
- Arbeit mit Zielgruppen
  - Berufliche Weiterbildung
- In Kleinkindpädagogik
- Arbeit mit familialen und außerfamilialen Bezugspersonen und Systemen
  - Pädagogische Diagnostik und Förderung im frühen Kindesalter
- In Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Arbeit mit Einzelnen
  - Arbeit mit Gruppen

Die Veränderungen bzw. die Aufnahme weiterer Wahlpflichtfächer wird in der Studienordnung geregelt.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen auf unterschiedliche Themenbereiche bezogen werden.

#### § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich auf einem Formblatt beim Diplomprüfungsausschuss für Erziehungswissenschaft zu stellen, und zwar in der Regel während des achten Semesters.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung über den Bildungsgang,
2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
3. die Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität für mindestens zwei Semester,
4. das Zeugnis über die abgelegte Diplomvorbereitung in Erziehungswissenschaft oder die Bescheinigung einer gleichwertigen Prüfungsleistung (§ 8),
5. die Angabe der Studienrichtung, des Wahlpflichtfachs, des gegebenenfalls noch abzurufenden Fachs Psychologie oder Soziologie sowie gegebenenfalls der Zusatzfächer nach § 21,
6. die Angabe von Themenbereichen für die Prüfungsteile gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2–4.,
7. der Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Hauptstudiums in Erziehungswissenschaft durch Vorlage des Studienbuchs bzw. entsprechender, an anderen Hochschulen ausgegebener Unterlagen sowie der von der Studienordnung gem. § 10 Abs. 3, §§ 11 – 15 StO geforderten Nachweise, Nachweise für die Zulassung zur Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21),
8. falls von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller gewünscht, Vorschläge für die Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern, Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, Prüferinnen bzw. Prüfern für die Diplomarbeit sowie Vorschläge zum Themenbereich, aus dem die Stellung des Themas für die Diplomarbeit gewünscht wird,
9. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestan-

den hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet,

10. eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,

11. eine Angabe über die gewünschte Reihenfolge der Prüfungsleistungen,

12. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung unter die Freiveruchsregelung (§ 23) fallen soll.

(3) Für die Zulassung gelten die Regelungen von § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 10 entsprechend. Für die Zulassung zur Prüfung in Zusatzfächern ist das Einvernehmen mit dem betreffenden Fachbereich herzustellen.

(4) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und die Betreuerin bzw. den Betreuer der Diplomarbeit. Für Gruppenarbeiten sind mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer zu bestellen, von denen mindestens eine Professorin bzw. einer Professor sein muss.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Benennung einer Prüfungsberechtigten bzw. eines Prüfungsberechtigten als Betreuerin bzw. Betreuer der Diplomarbeit wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist die Betreuerin bzw. der Betreuer aufzufordern, nach Rücksprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Thema der Diplomarbeit einzureichen (§ 18). Das Thema für die Diplomarbeit ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vom Diplomprüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Thema auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden.

#### § 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Die Diplomarbeit wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer betreut.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Abs. 1 erfüllt. Gibt ein Gruppenmitglied die Arbeit zurück, ist das Thema im Benehmen mit den Betreuerinnen bzw. den Betreuern vom Diplomprüfungsausschuss so umzuformulieren, dass es von den verbleibenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten bearbeitet werden kann.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate von der Ausgabe des Themas an gerechnet. Im Krankheitsfall ist das Aussetzen der Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu beantragen. In anders begründeten Ausnahmefällen kann der Diplomprüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monaten verlängern. Das Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten

Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss sechs Monate nach der Ausgabe des Themas in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern beurteilt, darunter der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema vorgeschlagen hat. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

(3) Bei Gruppenarbeiten ist von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer ein Gutachten über die gesamte Arbeit sowie über die individuellen Anteile der einzelnen Gruppenmitglieder an ihr zu erstellen.

(4) Weicht die Bewertung voneinander ab, so wird gemäß § 13 Abs. 2 eine Durchschnittsnote gebildet. Der Diplomprüfungsausschuss muss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer bestellen, wenn eine der beiden Prüferinnen bzw. einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Diplomprüfungsausschuss stellt die Note der Diplomarbeit aufgrund der Bewertungen gem. Sätzen 1 und 2 durch die Bildung des arithmetischen Mittels gem. § 13 Abs. 2 fest.

## § 20 Mündliche Prüfungen in Erziehungswissenschaft in der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in der Diplomprüfung sind von verschiedenen Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.

(2) Die mündlichen Prüfungen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, in der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung und in dem Wahlpflichtfach dauern ca. 30 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der mündlichen Prüfungen die Regelungen des § 12 entsprechend.

## § 21 Zusatzfächer

(1) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Die Voraussetzungen für die Prüfungen in den Zusatzfächern und für das Prüfungsverfahren werden bestimmt durch die Regelungen des Fachbereichs oder des Zentralinstituts, der/das für das jeweilige Zusatzfach zuständig ist. Für die Zusatzfächer sollen insgesamt 16-20 SWS vorgesehen werden. Es sind mindestens 2 Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Entsprechend den Regelungen für Zusatzfächer kann auf Antrag auch ein weiterer Prüfungsteil nach § 10 Abs. 2 Nr. 3. und 4. gewählt werden.

(3) Für die Prüfungen in einem Zusatzfach bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten aus dem für das jeweilige Zusatzfach zuständigen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Die vorgesehene Prüferin bzw. der vorgesehene Prüfer stellt vor der Meldung zur Prüfung fest, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Sie bzw. er bescheinigt dies zusammen mit ihrer bzw. seiner Zustimmung, die Prüfung im betreffenden Zusatzfach durchzuführen.

(4) Die Prüfungszeit in einem Zusatzfach beträgt ca. 30 Minuten und erstreckt sich auf zwei von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagene Themenbereiche.

(5) Die Bewertung der Prüfung in einem Zusatzfach erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer gemäß den Bestimmungen des § 13. Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 13 Abs. 4 aus der Summe der Noten der Prüfungsteile, geteilt durch die Anzahl der Prüfungsteile. Dabei zählen Psychologie und Soziologie jeweils als ein Prüfungsteil. Die Diplomarbeit zählt dreifach.

(3) Bei überragenden Leistungen kann unter der Voraussetzung, dass alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut (1,0)“ bewertet wurden, im Einvernehmen mit allen Prüferinnen bzw. Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

## § 23 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das Gleiche gilt, wenn bei einem Studienaufenthalt im Ausland mindestens zwei gemäß § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten anerkanntsfähige Leistungsnachweise erworben wurden oder die Kandidatin/der Kandidat mindestens zwei Semester gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin war. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.

(3) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Diplomprüfung im Freiversuch bestanden, kann sie/er diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt.

(5) Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens am Tage der letzten Fachprüfung ausgegeben werden.

## § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, grundsätzlich einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Diplomprüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Ist oder gilt die Diplomarbeit als mit nicht ausreichend bewertet, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag

ein neues Thema zu stellen. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

#### **§ 25 Zeugnis**

(1) Nach Beendigung der Diplomprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung auszustellen, dass sie bzw. er die Diplomprüfung bestanden hat.

(2) Das Diplomzeugnis enthält die Angabe der gewählten Studienrichtung, das Thema der Diplomarbeit und deren Beurteilung, durch die einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfer, die in den erziehungswissenschaftlichen Prüfungsteilen erzielten Noten, die Noten in Psychologie und Soziologie, die Gesamtnote und gegebenenfalls auf Antrag die Noten der Zusatzfächer, ferner die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer der Diplomarbeit und Prüferinnen bzw. Prüfer in den übrigen Prüfungsteilen. Der Benotungsschlüssel nach § 13 ist dem Zeugnis beizufügen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abgeschlossen waren.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 26 Diplomurkunde**

(1) Die Diplomurkunde wird zusammen mit dem Zeugnis ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplompädagogin“ bzw. „Diplompädagoge“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft und der bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

#### **§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplomprüfungsausschuss nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten und Gegenstellungsverfahren**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Prüfungsbewertungen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Näheres regelt die Satzung für das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

#### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

(1) Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin nach deren In-Kraft-Treten aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können sich bis zum 30. April 2001 zwischen

- Prüfungen nach dieser Ordnung oder
- Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung vom 19. November 1987 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1988)

entscheiden. Wird eine Prüfung nach dieser Ordnung gewählt, werden die vor deren In-Kraft-Treten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 anerkannt. Eine einmal getroffene Entscheidung ist nicht revidierbar.

#### **§ 30 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft vom 19. November 1987 außer Kraft.